

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft (SPO BA BW)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten
Vom 18. Juni 2013**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und 3 sowie Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten, im folgenden Hochschule Kempten, folgende

S a t z u n g:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung ergeht im Vollzug von Art. 61 Abs. 2 und 3 BayHSchG und dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Ziel des Studiums ist es, die Studierenden durch eine auf der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen beruhenden, fachlich geprägten Basisausbildung zu selbständigem Handeln im gesamten Berufsfeld Betriebswirtschaft zu befähigen.
- (2) Basierend auf den wissenschaftlichen Grundlagen und den Kernfächern der Betriebswirtschaft sowie dem Verständnis von Unternehmens- und Personalführung können Studierende ihr individuelles Qualifikationsprofil in Spezialisierungsmodulen vertiefen.
- (3) ¹Den Studierenden wird eine individuelle Spezialisierung in zwei von sechzehn Spezialisierungsmodulen gem. § 3 Abs. 5 dieser Studien- und Prüfungsordnung ermöglicht. ²Das Bachelorstudium kann auch die Basis für eine anwendungsorientierte, wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem sich anschließenden Masterstudium sein.

§ 3

Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Bachelorstudium umfasst ein Studienpensum von 127 SWS und von 210 Credits nach dem European Credit Transfer System (ECTS); es gliedert sich in ein Basisstudium generalisierter Form und ein stärker handlungsfeldbezogenes Vertiefungsstudium. ²Die Regelstudienzeit umfasst sieben Studiensemester einschließlich des praktischen Studiensemesters und der Bachelorarbeit.
- (2) ¹Das Basisstudium umfasst drei theoretische Studiensemester mit 76 SWS bzw. 90 ECTS-Punkten. ²Der Beginn des Bachelorstudiums im ersten Studiensemester ist nur zum Wintersemester eines Studienjahres möglich.

- (3) ¹Das Vertiefungsstudium umfasst vier Semester mit 51 SWS bzw. 120 ECTS-Punkten. ²Alle Spezialisierungsmodule werden in einem Studienjahr verteilt auf zwei folgende Semester angeboten.
- (4) ¹Das Praxissemester ist im sechsten Studiensemester vorgesehen. ²Es kann wahlweise auch ab dem vierten Studiensemester abgeleistet werden, wenn die Voraussetzung hierfür nach § 9 Abs. 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorliegen. ³Das Praxissemester umfasst einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen (Praxisseminar) einen zusammenhängenden Zeitraum von 20 Wochen. ⁴Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung, der Satzung über die praktischen Studiensemester an der Fachhochschule Kempten und dem Modulhandbuch.
- (5) ¹Ab dem vierten Studiensemester werden entsprechend Anlage 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung folgende Spezialisierungsmodule angeboten:
1. Bank- Finanz- und Versicherungswirtschaft
 2. International Management: Sales & Marketing
 3. Logistik
 4. Marketing
 5. Personalmanagement
 6. Steuern
 7. Unternehmensentwicklung und -beratung
 8. Unternehmensplanung und Business Intelligence
 9. Informations- und Projektmanagement
 10. Wirtschaftsrecht
 11. Prozessmanagement
 12. International Business Studies (Auslandsschwerpunkt)
 13. Managementorientiertes Controlling
 14. Externes Rechnungswesen
 15. Internationales Finanzmanagement
 16. Raum- und Immobilienmanagement
- ²Die Teilnehmerzahl in den einzelnen Spezialisierungsmodulen ist auf 30 Teilnehmer begrenzt.
- (6) ¹Ein Anspruch darauf, dass alle vorgesehenen Spezialisierungsmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass diese Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Der Auslandsschwerpunkt muss mit dem Niveau der an der Hochschule Kempten angebotenen Schwerpunkte im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft vergleichbar sein.

§ 4

Module und Leistungsnachweise

- (1) Die Pflicht- und die Wahlpflichtmodule, ihre Semesterstundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie deren ECTS-Punkte sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

(2) ¹Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder fachwissenschaftliche bzw. allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule. ²Dabei sind

- Pflichtmodule die Fächer, die für alle Studierenden des Bachelorstudienganges verbindlich sind,
- fachwissenschaftliche und allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule solche Module, die einzeln oder alternativ in den Modulbereichen angeboten werden und von den Studierenden nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung auszuwählen sind; die gewählten Wahlpflichtmodule werden dann wie Pflichtmodule behandelt.

§ 5

Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer

¹Für die Auswahl der allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer ist der von der Fachhochschule Kempten für alle Studiengänge erlassene Gesamtkatalog verbindlich. ²Dabei zählen zu den allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern nur solche Fächer, die nicht als Pflichtmodule oder fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule des Bachelorstudienganges Betriebswirtschaft ausgewiesen sind.

§ 6

Modulhandbuch

(1) ¹Die Fakultät Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden ein Modulhandbuch, welches nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist. ²Das Modulhandbuch wird vom Fakultätsrat beschlossen und steht im Internet als Download bereit.

(2) Das Modulhandbuch enthält insbesondere Angaben über

1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte je Fach und Studiensemester, die Art der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Fächern sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht deutsch ist,
2. Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Module,
3. nähere Bestimmungen zu Art und Form der Prüfungen,
4. Ausbildungsziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters sowie Form und Organisation der praxisbezogenen Lehrveranstaltungen,
5. nähere Bestimmungen zur Form und Durchführung der Bachelorarbeit.

(3) Der Katalog der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer wird vom Fakultätsrat beschlossen und fakultätsintern bekannt gegeben.

§ 7

Belegungsbestimmungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen

- (1) Ziel der Belegungsbestimmungen ist es, neben der Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Lehre allen Studierenden, die nach den Vorgaben der einschlägigen Prüfungs- und Studienordnung studieren, den Abschluss des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit zu ermöglichen.
- (2) Um die Chancengleichheit der Studierenden auch bei Beschränkungen der Aufnahmekapazität einzelner Module bzw. Lehrveranstaltungen zu wahren, wird im Studiengang Betriebswirtschaft ein verbindliches Belegungsverfahren durchgeführt.
- (3) Liegt eine von der Fakultät festgesetzte Höchstteilnehmergrenze vor, so wird die Auswahl unter denjenigen Studierenden,
 - die im Studiengang eingeschrieben sind und
 - sich rechtzeitig bis zu den von der Fakultät festgesetzten Terminen für die Lehrveranstaltungen oder das Spezialisierungsmodul angemeldet haben wie folgt vorgenommen:
 1. Erste Zulassungspriorität haben Studierende, die sich in Regelstudienzeit (bezogen auf Fachsemester) befinden und deren Studienfortschritt den Besuch eines Spezialisierungsmoduls erfordert.
 2. ¹In zweiter Priorität werden die verbleibenden Plätze nach Studienfortschritt vergeben. ²Maßgeblich ist dabei die Anzahl erreichter ECTS-Punkte.
 3. ¹Bei gleicher Zulassungspriorität entscheidet ebenfalls der Studienfortschritt entsprechend der in Nr. 2 genannten Kriterien. ²Bei gleichen Voraussetzungen wird ein Losverfahren durchgeführt.
- (4) ¹Eine Platzzuteilung führt nicht automatisch zu einer Prüfungszulassung. ²Während der Prüfungsanmeldung werden die Zutrittsvoraussetzungen zu den jeweiligen Prüfungen gemäß § 9 dieser Studien- und Prüfungsordnung separat geprüft.

§ 8

Studienfortschritt und Fachstudienberatung

- (1) Bis zum Ende des zweiten Semesters sind aus den Grundlagenfächern des Bachelor-Studienganges mindestens fünf in den Anlagen zu dieser Studien- und Prüfungsordnung näher bestimmte Prüfungsleistungen (Grundlagen- und Orientierungsprüfungen) zu erbringen.
- (2) Studierende im Basisstudium, die am Ende des zweiten Fachsemesters nicht die erforderlichen ECTS-Punkte nach Absatz 1 erworben haben, müssen die Fachstudienberatung aufsuchen.

§ 9

Eintritt in Vertiefungsstudium, Spezialisierungsmodule und Praxissemester

- (1) ¹Zur Aufnahme des Vertiefungsstudiums ab dem vierten Studiensemester ist nur berechtigt, wer mindestens 60 ECTS-Punkte des Basisstudiums erworben hat. ²Für die Spezialisierungsmodule und das Praxissemester gelten davon unabhängig die in den Absätzen 2 und 3 genannten Sonderregelungen.
- (2) ¹Die Belegung (Anmeldung) der Spezialisierungsmodule ist erst mit dem Erwerb von 44 ECTS-Punkten des Basisstudiums möglich. ²Für die Teilnahme an den Prüfungen der angemeldeten Spezialisierungsmodule ist berechtigt, wer 74 ECTS-Punkte des Basisstudiums nachweisen kann.
- (3) Der Eintritt in das Praxissemester kann erst nach Abschluss des Basisstudiums mit dem Erwerb von 90 ECTS-Punkten erfolgen.

§ 10

Zulassungsvoraussetzung bei Leistungsnachweisen

Für die in den Anlagen 1 - 3 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung mit einer Zulassungsvoraussetzung gekennzeichneten Lehrveranstaltungen ist die Teilnahme nachzuweisen; die Anwesenheit muss in mindestens 80 % der angebotenen Lehrveranstaltungsstunden gegeben sein. Das gilt auch bei krankheitsbedingter Abwesenheit, die durch Attest nachgewiesen wird.

§ 11

Prüfungskommission

- (1) Für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus drei Mitgliedern der Fakultät Betriebswirtschaft besteht.
- (2) ¹Die Prüfungskommission wählt die/den Vorsitzende/n und den/die Stellvertreter/in aus ihrer Mitte. ²Die Prüfungskommission kann Prüfungs- und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen der Delegationsbefugnisse nach der Rahmenprüfungsordnung auf ihre/n Vorsitzende/n übertragen.

§ 12

Einsicht in Prüfungsunterlagen

- (1) Innerhalb von 4 Wochen des der Notenbekanntgabe folgenden Semesters wird für die einzelnen Prüfungen des Vorsemesters eine Klausureinsicht angeboten.
- (2) Fällt der Einsichtstermin in ein Praxis- oder Auslandsstudiensemester, so kann Fristverlängerung zur Einsicht nicht bestandener Prüfungen um ein Semester gewährt werden, wenn der Nachweis über den Auslandsaufenthalt erbracht wurde.
- (3) Der Antrag auf Einsichtnahme gemäß Absatz 2 ist bei dem jeweiligen Prüfer innerhalb von 4 Wochen des der Notenbekanntgabe folgenden Semesters schriftlich zu stellen; dieser bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme innerhalb der ersten 4 Wochen des dem Praxis- oder Auslandsstudiensemester folgenden Semesters.

§ 13 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums eine Themendarstellung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie ist nur als Einzelleistung zulässig.

§ 13 a Voraussetzung; Betreuung

- (1) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann frühestens zu Beginn des 6. Studiensemesters ausgegeben werden. ²Voraussetzung für die Ausgabe der Bachelorarbeit sind das Bestehen aller Prüfungsleistungen (Prüfungen, studienbegleitende Leistungsnachweise) des Basisstudiums und der Nachweis von mindestens 70 % (147) ECTS-Punkten aus dem bisherigen Studienverlauf sowie das Ableisten des praktischen Studiensemesters.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit kann von jedem durch die Prüfungskommission bestellten Professor der Fakultät ausgegeben und betreut werden (Prüfer). ²Professoren anderer Fakultäten und andere prüfungsberechtigte Personen können dies auf Antrag bei der Prüfungskommission und nach deren Genehmigung ebenfalls tun. ³Gehört der Prüfer nicht der Fakultät an, so soll der Zweitprüfer der Fakultät angehören. ⁴In Ausnahmefällen entscheidet die Prüfungskommission des jeweiligen Studiengangs.
- (3) Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung der Prüfungskommission in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, wenn die Betreuung durch einen Prüfer der Hochschule sichergestellt ist.

§ 13 b Thema; Bearbeitungszeit

- (1) ¹Die Themenvergabe erfolgt durch den Betreuer (Prüfer). ²Der Zeitpunkt der Ausgabe ist von diesem und die letztmögliche Abgabefrist vom Studienamt aktenkundig zu machen.
- (2) ¹Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen. ²Das Thema soll so beschaffen sein, dass es in dieser Frist bearbeitet werden kann.
- (3) ¹Nach der Themenvergabe kann die Bearbeitungszeit aus Gründen, die der Studierende nicht zu vertreten hat, durch die Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag um höchstens 6 Wochen verlängert werden. ²Der Antrag ist unverzüglich zu stellen. Der Antragsgrund ist glaubhaft zu machen, im Krankheitsfall durch ein ärztliches Attest.
- (4) Die Bachelorarbeit ist gedruckt und gebunden in dreifacher Ausfertigung einzureichen.
- (5) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Studierende zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt, wörtliche und sinngemäße Zitate gekennzeichnet und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat.

- (6) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß, aber nicht vor Ablauf von 6 Wochen nach Anmeldung im Studienamt abzugeben. ²Entscheidend ist die durch Poststempel nachgewiesene Aufgabe beim Postamt bis 24:00 Uhr des Abgabetales. ³Abgabetag und Fristeinhaltung sind vom Studienamt aktenkundig zu machen. ⁴Die Beweisspflicht für die fristgerechte Einreichung der Bachelorarbeit trägt der/die Studierende.
- (7) Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.“
- (8) ¹Wurde die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal gemäß § 10 Absatz 2 Satz 2 RaPO wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 14

Praxis-/Researchprojekt (PRP)

- (1) ¹Das Thema zum Praxis-/Researchprojekt (PRP) kann frühestens zu Beginn des 6. Studiensemesters ausgegeben werden. ²Voraussetzung für die Ausgabe sind das Bestehen aller Prüfungsleistungen (Prüfungen, studienbegleitende Leistungsnachweise) des Basisstudiums und der Nachweis von mindestens 70 % (147) ECTS-Punkten aus dem bisherigen Studienverlauf.
- (2) ¹Das PRP kann von jedem Professor der Fakultät ausgegeben und betreut werden (Prüfer). ²Professoren anderer Fakultäten und andere prüfungsberechtigte Personen können dies auf Antrag bei der Prüfungskommission und nach dessen Genehmigung ebenfalls tun. ³Es darf in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, wenn die Betreuung durch einen Prüfer der Hochschule sichergestellt ist.
- (3) ¹Die Themenvergabe erfolgt durch den Prüfer. ²Der Zeitpunkt der Ausgabe ist von diesem und die letztmögliche Abgabefrist vom Studienamt aktenkundig zu machen.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit beträgt 10 Wochen. ²Das Thema soll so beschaffen sein, dass es in dieser Frist bearbeitet werden kann.
- (5) ¹Nach der Themenvergabe kann die Bearbeitungszeit aus Gründen, die der Studierende nicht zu vertreten hat, durch die Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag um höchstens 6 Wochen verlängert werden. ²Der Antrag ist unverzüglich stellen. ³Der Antragsgrund ist glaubhaft zu machen, im Krankheitsfall durch ein ärztliches Attest.
- (6) Die PRP-Arbeit ist gedruckt und gebunden in einfacher Ausfertigung einzureichen.
- (7) Bei der Abgabe der PRP-Arbeit hat der Studierende zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt, wörtliche und sinngemäße Zitate gekennzeichnet und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat.
- (8) ¹Die PRP-Arbeit ist fristgemäß, aber nicht vor Ablauf von 6 Wochen nach Anmeldung im Studienamt abzugeben. ²Entscheidend ist die durch Poststempel nachgewiesene Aufgabe beim Postamt bis 24:00 Uhr des Abgabetales. ³Abgabetag und Fristeinhaltung sind vom Studienamt aktenkundig zu machen. ⁴Die Beweisspflicht für die fristgerechte Einreichung der PRP-Arbeit trägt der/die Studierende.

- (9) Wird die PRP-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (10) ¹Wurde das PRP mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann es einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. ²Das wiederholte PRP muss spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der ersten Bewertung abgegeben werden. ³Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 15 Kolloquium

- (1) ¹Im Rahmen des Kolloquiums soll ein ausgewähltes Thema aus dem Praxis-/ Researhprojekt und/oder der Bachelorarbeit dargelegt und präsentiert werden. ²Der Studierende weist nach, dass er in der Lage ist, komplexe Themenstellungen verständlich aufzuarbeiten, vorzutragen und zu präsentieren.
- (2) Das Kolloquium soll einen Umfang von insgesamt 45 Minuten nicht unterschreiten. Der Termin wird individuell, in Absprache mit dem Prüfer, vereinbart.
- (3) ¹Wurde das Kolloquium mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann es einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 16 Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Für die Berechnung der Prüfungsgesamtnote werden die Endnoten aller Prüfungsleistungen mit ihren ECTS-Punkten gewichtet. ²Die Endnoten der Prüfungsleistungen des Basisstudiums gehen dabei mit dem Gewichtungsfaktor 0,25, die Endnoten der Prüfungsleistungen des Vertiefungsstudiums mit dem Gewichtungsfaktor 1 und die Prüfungsleistung der Bachelorarbeit mit dem Gewichtungsfaktor 2 in die Prüfungsgesamtnote ein. ³Die Endnoten nach § 7 RaPO können zur differenzierten Bewertung der Leistungen bei der Bachelorarbeit, der PRP-Arbeit und dem Kolloquium um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern mindestens ausreichende Leistungen sowie 210 ECTS-Punkte erreicht wurden.
- (3) Im Bachelorprüfungszeugnis werden den Endnoten in einem Klammerzusatz die zugrunde liegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigelegt.
- (4) Auf Grund des Prüfungsgesamtergebnisses soll eine relative Note berechnet werden, wobei als Grundlage für die Berechnung zusätzlich zum Abschlussjahrgang zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen sind:

A = die besten 10 %
 B = die nächsten 25 %
 C = die nächsten 30 %
 D = die nächsten 25 %
 E = die nächsten 10 %.

§ 17

Bachelor-Zeugnis

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Kempten und ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 18

Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Kempten ausgestellt.

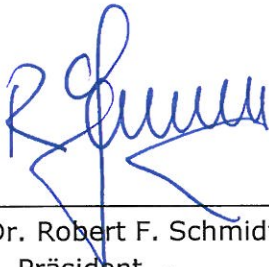
§ 19

In-Kraft-Treten und Überleitungsbestimmungen

- (1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft. ² Sie gilt für alle Studierenden des Bachelorstudienganges Betriebswirtschaft, sofern nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem WS 2011/2012 aufgenommen haben (SPO-Version 1), sind 6 ECTS-Punkte im allgemein- und 8 ECTS-Punkte im fachwissenschaftlichen Bereich zu erbringen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Kempten vom 11.06.2013 sowie der Genehmigung des Präsidenten vom 11.06.2013.

Kempten, den 18.06.2013



Prof. Dr. Robert F. Schmidt
– Präsident –

Diese Satzung wurde am 25.06.2013 in der Hochschule Kempten niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25.06.2013 durch Anschlag bekannt gemacht. Tag der Bekanntgabe ist der 25.06.2013.

Anlage 1: Module und Leistungsnachweise (1. bis 3. Semester)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
					Prüfungen ¹⁾							
Lfd. Nr.	Modul / Teilmodul	SWS	Art der LV	Zulas- las- sungs- svor.	PL	LN (e)	LN (ne)	Form	Ge- wich- tung (ECTS)	Vorge- sehenes Sem.	ECTS	
1	Modul: BWL *)										5	
	Grundlagen der BWL	4	V/SU		x			Schriftlich/90		1		
2	Modul: Wirtschaftsmathematik*)										5	
2.1	Wirtschaftsmathematik	4	V/SU		x			Schriftlich/90		1		
3	Modul: Organisation*)										5	
	Organisation	4	V/SU		x			Schriftlich/90		1		
4	Modul: VWL I*)										6	
4.1	Grundlagen der Volkswirt- schaftslehre	4	V/SU		x			Schriftlich/90	5	1		
4.2	Grundlagen der Wirt- schaftspolitik	1	V/SU						1	1		
5	Modul: Rechnungswesen										9	
5.1	Rechnungswesen I	4	V/SU		x			Schriftlich/120	4	1		
5.2	Rechnungswesen II	4	V/SU						5	2		
6	Modul: Wirtschaftsprivatrecht										7	
6.1	Wirtschaftsprivatrecht I	4	V/SU		x			Schriftlich/120	4	1		
6.2	Wirtschaftsprivatrecht II	2	V/SU						3	2		
7	Modul: Englisch										5	
7.1	Englisch I	2	V/SU		x			Schriftlich/90	2	1		
7.2	Englisch II	2	V/SU						3	2		
8	Modul: Statistik										5	
	Statistik	4	V/SU		x			Schriftlich/90		2		
9	Modul: Logistik										5	
	Logistik	4	V/SU		x			Schriftlich/90		2		

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
					Prüfungen							
Lfd. Nr.	Modul / Teilmodul	SWS	Art der LV	Zulas- las- sungs- svor.	PL	LN (e)	LN (ne)	Form	Ge- wich- tung (ECTS)	Vorge- sehenes Sem.	ECTS	
10	Modul: Wirtschaftsinformatik										7	
10.1	Wirtschaftsinformatik I	2	V/SU			x (TEIL 1)		Schriftlich/60 od. Zertifikat	2	2		
10.2	Wirtschaftsinformatik II	2	V/SU			x (TEIL 2)		Schriftlich/60 od. Zertifikat	2	3		
10.3	Wirtschaftsinformatik III	2	V/SU						3	3		
11	Modul: Kommunikationstraining										5	
11.1	Kommunikationstraining I	2	V/SU	X ¹⁾		x		Präsentation	2	2		
11.2	Kommunikationstraining II	2	V/SU	X ¹⁾					3	3		
12	Modul: Steuern										9	
12.1	Steuern I	4	V/SU		x			Schriftlich/120	4	2		
12.2	Steuern II	4	V/SU						5	3		
13	Modul: Finanzierung und Investition										5	
	Finanzierung und Investi- tion	4	V/SU		x			Schriftlich/90		3		
14	Modul: Marketing										5	
	Marketing	4	V/SU		x			Schriftlich/90		3		
15	Modul: Arbeitsrecht und Personalführung										7	
15.1	Arbeitsrecht	2	V/SU		x			Schriftlich/90	2	3		
15.2	Personalführung	4	V/SU						5	3		
	SUMME	75									90	

1) Anwesenheitstestat von 80% bei Übungen (Team- und Kreativitätsspiele)

2) Die Leistungsnachweise sehen nur das Prädikat „mit/ohne Erfolg“ vor.

*) vorrückungsrelevante Pflichtprüfungen von mindestens 20 ECTS bis zum Ende des 2. Semesters.

Anlage 2: Module und Leistungsnachweise (4. bis 7. Semester)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
					Prüfungen						
Lfd. Nr.	Modul / Teilmodul	SWS	Art der LV	Zulas- las- sungs- svor.	PL	LN (e)	LN (ne)	Form	Ge- wich- tung (ECTS)	Vorge- sehenes Sem.	ECTS
16	Modul: Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer										
	Allgemeinwissenschaftli- ches Wahlpflichtfächer	8	SU			x		Schriftlich/60 ³⁾ u/o mündlich u/o Studienarbeit		4-7	8
17	Modul: Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer										
	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtfächer	6	V/SU			x		Schriftlich/60 ⁴⁾		4-7	6
18	Modul: Spezialisierungsmodul I										16
	(Angebot siehe Anlage 3)	12	V/SU			x				4-7	
19	Modul: Spezialisierungsmodul II										16
	(Angebot siehe Anlage 3)	12	V/SU			x				4-7	
20	Modul: Unternehmensführung und Business Management Simulation										8
20.1	Unternehmensführung	4	V/SU			x		Schriftlich/60, Präsentation, Pra- xisarbeit	5	4-7	
20.2	Business Management Si- mulation	2	PrA						3	4-7	
21	Modul: VWL II										6
	Volkswirtschaftspolitik	4	V/SU		x			Schriftlich/90		4-7	
22	Modul: Praktisches Studiensemester										30
22.1	Praktisches Studiensemester	20 Wo.				x ³⁾		Praxisbericht, Präsentation	28	4-7	
22.2	Praxisseminar	1	SU						2	4-7	
23	Modul: Praxisprojekt und Bachelorarbeit										30
23.1	Berufsvorbereitendes Trai- ning	1	V/SU/ BL	x ¹⁾			x ²⁾	Projektarbeit	2	4-7	
23.2	Wissenschaftliches Arbeiten	1	V/SU/ BL				x ^{1,2)}		2	4-7	
23.3	Praxis-/Researchprojekt	10 Wo.	PrA		X			Projektarbeit	12	6/7	
23.4	Kolloquium		Koll.		X			Kolloquium mit Präsentation	2	6/7	
23.5	Bachelorarbeit	10 Wo.	BA		X			Abschlussarbeit	12	6/7	
	SUMME										120

1) Anwesenheit

2) Leistungsnachweise sehen nur das Prädikat „mit/ohne Erfolg“ vor

3) Ausnahme: Sprachen (4 SWS/4 ECTS) -> 90 Minuten Prüfung

4) Ausnahme: Berufs- und Arbeitspädagogik (4 SWS/4 ECTS) -> 90 Minuten Prüfung

Anlage 3: Module und Leistungsnachweise / Ergänzung Spezialisierungsmodule I & II

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
					Prüfungen						
Lfd. Nr.	Modul / Teilmodul	SWS	Art der LV	Zulas- sungs- svor.	PL	LN (e)	LN (ne)	Form	Ge- wicht- ung (ECTS)	Vorge- sehenes Sem.	ECTS
18.1 / 19.1 International Management: Sales & Marketing *)										4-7	16
a	International Marketing Management & Economics	4	V			x		Schriftlich/90, Präsentation	5		
b	Strategic Market Entry and Operation Modes	4	V/SU	X ¹⁾		x		Studienarbeit, Re-ferat	6		
d	Strategic Sales Management	2	V			x		Schriftlich/90	5		
e	International Marketing Research	2	V								
18.2 / 19.2 Prozessmanagement *)										4-7	16
a	Prozessmanagement	4	V/SU			x		Schriftlich/90	5		
b	Qualitätsmanagement	2	SU			x		Schriftlich/90	5		
c	IT zur Prozessunterstüt- zung	2	SU								
d	Seminar	4	SU	X ¹⁾		x		Präsentation, StA	6		
18.3 / 19.3 Unternehmensentwicklung und -beratung *)										4-7	16
a	Geschäftsentwicklungs- und Beratungsprogramme	6	V/SU			x		Schriftlich/90	8		
b	Beratungsmanagement	2	V/SU			x		Schriftlich/90	2		
c	Seminar	4	SU			x		Seminararbeit	6		
18.4 / 19.4 Informations- und Projektmanagement *)										4-7	16
a	Projektmanagement	4	V/SU			x		Schriftlich/90, Seminararbeit	5		
b	Informationssysteme im Projektmanagement	4	V/SU			x		Schriftlich/60 (Zertifikat), Referat	5		
c	Projektkommunikation	4	SU	X ¹⁾		x		Seminararbeit, Referat	6		
18.5 / 19.5 Wirtschaftsrecht *)										4-7	16
a	Ausgewählte Probleme des Handels- und Gesell- schaftsrechts	4	V/SU			x		Schriftlich/90	5		
b	Förderungsmanagement	2	V/SU			x		Schriftlich/90	6		
c	Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz	2	V/SU								
d	Seminar	4	SU	X ¹⁾		x		Studienarbeit	5		

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
					Prüfungen						
Lfd. Nr.	Modul / Teilmodul	SWS	Art der LV	Zulas- sungs- svor.	PL	LN (e)	LN (ne)	Form	Ge- wich- tung (ECTS)	Vorge- sehenes Sem.	ECTS
18.6 / 19.6 Personalmanagement *)										4-7	16
a	Seminar	4	SU			x		Seminararbeit	6		
b	Case Studies in Human Resource Management	2	V/SU	X ¹⁾		x		Studienarbeit, Präsentation	5		
c	Training, Development and Compensating Human Re- sources	2	V/SU								
d	Managing Organizational Renewal and Change	2	V/SU			x		Schriftlich/90	5		
e	HR Planning, Marketing and Recruitment	2	V/SU								
18.7 / 19.7 Bank-, Finanz- und Versicherungswirtschaft **)										4-7	16
a	Finanzdienstleistungen	2	V/SU			x		Schriftlich/90	5		
b	Nationale und internatio- nale Finanzmärkte	2	V/SU								
c	Wertpapiermanagement	2	V/SU			x		Schriftlich/90	5		
d	Kreditgeschäft	2	V/SU								
e	Seminar	4	SU	X ¹⁾		x		Seminararbeit	6		
18.8 / 19.8 Logistik **)										4-7	16
a	Logistikprozesse	4	SU			x		Schriftlich/90	5		
b	Informatik in der Logistik	2	SU			x		Schriftlich/90	5		
c	Management logistischer Netzwerke	2	SU								
d	Seminar	4	SU	X ¹⁾		x		Präsentation, Seminararbeit	6		
18.9 / 19.9 Marketing **)										4-7	16
a	Marketingforschung	2	V/SU			x		Schriftlich/90	5		
b	Marketingstrategien	2	V/SU								
c	Marketinginstrumente	2	V/SU			x		Schriftlich/90	5		
d	Digital Marketing	2	V/SU								
e	Seminar im Marketing	4	SU	X ¹⁾		x		Präsentation, Seminararbeit	6		

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Prüfungen											
Lfd. Nr.	Modul / Teilmodul	SWS	Art der LV	Zulas- sungs- svor.	PL	LN (e)	LN (ne)	Form	Ge- wich- tung (ECTS)	Vorge- sehenes Sem.	ECTS
18.10 / 19.10 Steuern **)										4-7	16
a	Abgabenordnung	2	V/SU			x		Schriftlich/90	5		
b	Erbschaftsteuer/ Schenkungssteuer	2	V/SU								
c	Vertiefung Steuern	4	V/SU			x		Schriftlich/90	5		
d	Seminar	4	SU	X ¹⁾		x		Präsentation, Seminararbeit	6		
18.11 / 19.11 Unternehmensplanung und Business Intelligence **)										4-7	16
a	Betriebswirtschaftliche Entscheidungslehre	2	V/SU			x		Fallstudien, Präsentation	5		
b	Planungs- und Prognosesysteme	2	V/SU								
c	Datamining	4	V/SU			x		Fallstudien, Präsentation	8		
d	Informationsquellen und -systeme	2	SU								
e	Seminar	2	SU	X ¹⁾		x		Präsentation, Seminararbeit	3		
18.12 / 19.12 Auslandsschwerpunkt: International Business Studies										4-7	16
18.13 / 19.13 Managementorientiertes Controlling **)										4-7	16
a	Managementfragestellungen und Controlling-Instrumente	4	V/SU			x		Schriftlich/120, Präsentation	8		
b	Kostenmanagement	2	V/SU								
c	IT-Einsatz im Controlling	4	V/SU			x		Praktische Arbeit mit Präsentation	8		
d	Seminar	2	SU	X ¹⁾		x					
18.14 / 19.14 Externes Rechnungswesen *)										4-7	16
a	Einzel- und Konzernabschluss nach HGB	4	V/SU			x		Schriftlich/120	8		
b	Prüfungswesen	2	V/SU								
c	IT-Einsatz im Externen Rechnungswesen	4	V/SU			x		Praktische Arbeit mit Präsentation	8		
d	Fallstudie: Unternehmensbewertung	2	SU	X ¹⁾		x					

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Prüfungen											
Lfd. Nr.	Modul / Teilmodul	SWS	Art der LV	Zulas-sung-svor.	PL	LN (e)	LN (ne)	Form	Ge-wich-tung (ECTS)	Vorge-sehenes Sem.	ECTS
18.15 / 19.15 Internationales Finanzmanagement *)										4-7	16
a	Grundlagen der internationalen Rechnungslegung	2	V/SU			x		Schriftlich/90	6		
b	Praxisfälle der internationalen Rechnungslegung	2	V/SU								
c	Internationales Steuerrecht	2	V/SU			x		Schriftlich/120	5		
d	Internationales Privatrecht	2	V/SU								
e	International Financial Management	2	V/SU			x		Schriftlich/90	5		
f	Seminar	2	V/SU	X ¹⁾							
18.16 / 19.16 Raum- und Immobilienmanagement **)										4-7	16
a	Management von Räumen und Immobilien	4	V/SU			x		Schriftlich/120	10		
b	Raum- und Immobilienbewertung und -entwicklung	4	V/SU								
c	Seminar	4	SU	X ¹⁾		x		Seminararbeit	6		

1) Anwesenheit

*) Angebot immer im Sommersemester

**) Angebot immer im Wintersemester

Abkürzungsverzeichnis

BA	Bachelorarbeit
BL	Blended Learning
LN	studienbegleitende Leistungsnachweise
	(e LN = endnotenbildender LN, ne LN = nicht endnotenbildender LN)
PL	Prüfungsleistung
PrA	Projektarbeit
Sem.	Semester
SU	seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
V	Lehrvortrag / Vorlesung

